

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 12. Dezember 2007

Der Vorstand

Marc Emmerich

Felix Tasch

Lysett Wagner

Änderungsordnung zur Änderung von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 72 Abs. 2 i.V. mit §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) durch Beschluss des Studierendrates vom 11. Dezember 2007 folgende Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 21. April 2008 genehmigt.

Artikel 1 Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Mai 2006 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008, S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierenderrat mit:
- a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
 - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - c) die Delegierten des Studierendrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
 - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
 - e) die oder der Haushaltsverantwortliche,
 - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Zentrum für Lehrerbildung und Didaktikforschung
 - h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates
 - i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung
 - j) die Mitglieder des Studentenbeirates der Stadt Jena, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind
 - k) der Vertreter des Studierendrates im Hochschulrat nach § 32 Abs.7 ThürHG

Sie gelten in dieser Eigenschaft nicht als Mitglieder des Studierendenrates im Sinne der Satzung. Näheres zu den Rechten und Pflichten der beratenden Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.“

2. § 28 Abs. 2 wird um die folgenden Sätze ergänzt:

"Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach Nr.3 zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Regelungen über die Verfügungsberechtigungen bleiben hiervon unberührt."

3. In § 21 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „unentschuldig“ gestrichen.

4. § 45 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche sollen Mitglied des Studierendenrates sein."

Artikel 2 Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Beitragshöhe beträgt pro Semester sieben Euro.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester. Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 3 Beitragserlass

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Für Änderungen der Beitragsordnung gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i.V. mit § 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.04.1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/1997, S. 225) außer Kraft.

Jena, 12. Dezember 2007

Der Vorstand

Marc Emmerich

Felix Tasch

Lysett Wagner